

Habilitationsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg

Vom Senat im Dezember 2019 beschlossen

Inhaltsübersicht:

Präambel.....	3
§ 1 Ziel und Zweck des Habilitationsverfahrens	3
§ 2 Einleitung des Habilitationsverfahrens	3
§ 3 Zulassung als Habilitandin bzw. als Habilitand	4
§ 4 Habilitationsleistungen	5
§ 5 Beurteilung und Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung	7
§ 6 Beurteilung und Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung	7
§ 7 Vollzug der Habilitation und Lehrbefugnis	8
§ 8 Dauer des Habilitationsverfahrens	8
§ 9 Zurücknahme des Habilitationsantrages	9
§ 10 Wiederholung	9
§ 11 Rücknahme der Habilitation	9
§ 12 Negativentscheidungen	9
§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	9
Abschließende Bemerkungen	10
Anhang: Umrechnungsheuristik.....	10

Präambel

Die vorliegende Habilitationsrichtlinie konkretisiert die allgemeinen Bestimmungen der §§ 102 und 103 UG 2002 sowie §§ 24 und 25 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz idgF und § 2 Privatuniversitätengesetz sowie § 15 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung. Sie formuliert Orientierungspunkte für den Habilitanden/die Habilitandin¹, die Habilitationskommission sowie die dafür tätigen Gutachterinnen und Gutachter bei der Feststellung der wissenschaftlichen Eignung und der didaktischen Kompetenz. Die Habilitationskommission wird diese Richtlinie berücksichtigen, hat jedoch jedenfalls den Gesamteindruck der entsprechenden Person zu würdigen. Die Entscheidung, ob die wissenschaftlichen und didaktischen Leistungen habilitationswürdig sind, obliegt ausschließlich der jeweiligen Habilitationskommission (im Folgenden kurz Kommission).

§ 1 Ziel und Zweck des Habilitationsverfahrens

Die Habilitation (venia docendi) ist die Anerkennung einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten eines Habilitanden/einer Habilitandin in einem bestimmten Fachgebiet durch die Privatuniversität Schloss Seeburg. Sie weist die Befähigung sowie die Befugnis zur eigenständigen universitären Forschung und Lehre in diesem bestimmten Fach aus.

§ 2 Einleitung des Habilitationsverfahrens

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber hat einen Antrag auf Zulassung als Habilitandin/Habilitand an die Rektorin/den Rektor zu stellen. Dieses informiert unverzüglich den Senat.
- (2) Der Senat setzt eine Habilitationskommission ein und entscheidet, welche Mitglieder die Kommission umfassen soll. Der Habilitandin/dem Habilitanden steht das Recht zu, einen diesbezüglichen Vorschlag abzugeben. Die Kommission setzt sich aus zumindest zwei Professorinnen/Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer Studentin/einem Studenten der Privatuniversität Schloss Seeburg zusammen. Nach Möglichkeit hat der Senat eine Frauenquote von fünfzig Prozent anzustreben.
- (3) Die Kommission wählt aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Der/die Kommissionsvorsitzende fungiert auch als Berichterstatterin/Berichterstatter für den Senat.
- (4) Zu den Sitzungen der Habilitationskommission sind von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden alle Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Die Habilitationskommission ist

¹ Auch wenn hier gem. Gleichbehandlungsgesetz auf zwei Geschlechter rekurriert wird, umschließt die Ordnung jedwedes Geschlecht.

beschlussfähig, wenn einschließlich der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden zumindest drei der Mitglieder anwesend sind, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sein müssen. Die Habilitationskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei ein Beschluss die Abgabe von mindestens drei gültigen Stimmen erfordert. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.

- (5) Wird die Habilitandin/der Habilitand nicht zugelassen, so ist das Habilitationsverfahren beendet. Dies wird dem Habilitanden/der Habilitandin durch die Rektorin/den Rektor in schriftlicher Form mitgeteilt.
- (6) Entscheidet die Kommission eine Zulassung gem. § 2 zur Habilitation bestellt diese zumindest zwei Gutachterinnen oder Gutachter. Diese dürfen in keinem Vertragsverhältnis mit der Privatuniversität Schloss Seeburg und keinem Naheverhältnis zu dem Habilitanden/der Habilitandin stehen und müssen im Rahmen des Faches international anerkannt sein. Den Professorinnen/Professoren des Fachgebiets steht das explizite Vorschlagsrecht für die Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter zu. Der/die Kommissionsvorsitzende informiert den Senat über die ausgewählten Gutachterinnen und Gutachter.

§ 3 Zulassung als Habilitandin bzw. als Habilitand

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion an einer in- oder ausländischen Universität bzw. postsekundären Bildungseinrichtung voraus.
- (2) Dem Antrag gem. Abs. 1 sind in elektronischer Form beizufügen:
 - a. Eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde bzw. des Promotionsbescheides,
 - b. Ein aktueller Lebenslauf,
 - c. Eine Erklärung über etwaige bisherige Habilitationsanträge und noch laufende Habilitationsverfahren,
 - d. Die Habilitationsschrift,
 - e. Ein vollständiges, gegliedertes Schriftenverzeichnis,
 - f. Im Falle einer kumulativen Habilitationsschrift iSd § 4 (2) lit. b ein Nachweis über die Annahme zur Veröffentlichung von allen Publikationen, der Eigenleistungen sowie relevanter Informationen über die Güte der Zeitschriften, in denen veröffentlicht wurde (Impact-Faktoren, Zitationsindizes usw.) bzw. der Konferenzen, auf denen vorgetragen wurde (peer-review, internationale/nationale Scientific Community). Für Monographien iSd § 4 (2) lit. a gilt dies sinngemäß.
 - g. Ein Verzeichnis der durchgeführten Forschungsprojekte und der eingeworbenen Drittmittel,
 - h. Ein Verzeichnis über Art und Umfang der geleisteten Lehrtätigkeit,
 - i. Studentische Lehrevaluationen von zumindest zwei Lehrveranstaltungen,
 - j. Eine Versicherung, dass die Habilitationsschrift bzw. die bei einer kumulativen Habilitationsschrift als Eigenanteil gekennzeichneten Arbeiten von dem Habilitanden/ der

Habilitandin selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt worden sind.

- (3) Zum Zeitpunkt der Antragsstellung wird eine bereits mehrjährige erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit vorausgesetzt. Diese kann anhand von dem Habilitanden/der Habilitandin durchgeführten Forschungsprojekten, kompetitiven und nicht-kompetitiven Drittmittelwerbungen mit eindeutigem Forschungscharakter sowie Publikationen mit GutachterInnenverfahren dokumentiert werden. Ein Nachweis der Leistungen in der Lehre soll durch Beteiligungen an Unterrichtsveranstaltungen, in erster Linie an der Privatuniversität Schloss Seeburg, erfolgen. In begründeten Fällen kann die Kommission Ausnahmen zulassen.
- (4) Von der Habilitandin/dem Habilitanden wird erwartet, dass sie ihre/er seine Forschungsergebnisse in Vorträgen an der Fakultät zur Disposition stellt und am dortigen wissenschaftlichen Diskurs teilnimmt.
- (5) Die Kommission entscheidet über die Zulassung als Habilitand/ Habilitandin. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a. Die Erfordernisse des § 3(1-4) nicht erfüllt wurden,
 - b. die Habilitandin/der Habilitand bei einer anderen Universität einen Habilitationsantrag gestellt hat, über den noch nicht entschieden worden ist,
 - c. nach vorangegangener Ablehnung eines Habilitationsantrages gem. § 12 weniger als ein Jahr vergangen ist,
 - d. ein Habilitationsantrag an der Privatuniversität Schloss Seeburg mehr als einmal abgelehnt oder gem. § 9 zurückgezogen wurde.
- (6) Sollte die Kommission die Zulassung verweigern, hat sie unverzüglich die Rektorin/den Rektor zu informieren.

§ 4 Habilitationsleistungen

- (1) Für die Habilitation müssen schriftliche und mündliche Habilitationsleistungen erbracht werden.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung kann in Form einer eigens für die Habilitation angefertigten Monographie oder in Form einer kumulativen Habilitationsschrift erfolgen.
 - a. Monographien müssen dem Niveau von internationalen Fachzeitschriften und Publikationen entsprechen. Zusätzlich müssen Veröffentlichungen in peer-reviewed Fachzeitschriften vorliegen, die die wissenschaftliche Qualifikation unterstreichen. In der Regel wird die wissenschaftliche Qualifikation als gegeben angesehen werden können, wenn durch die in lit. c. iVm lit d-f angeführte Punkteregelung zumindest drei Punkte erreicht werden konnten. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Habilitandin/der Habilitand zumindest einen Vortrag auf einer einschlägigen, durch peer-review qualitätsgesicherten wissenschaftlichen Konferenz, die den Standards der jeweiligen Scientific Community entspricht, gehalten hat.
 - b. Bei einer kumulativen Habilitationsschrift wird in der Regel die wissenschaftliche Qualifikation als gegeben angesehen werden können, wenn durch die in lit. c iVm lit. d-i

angeführte Punkteregelung zumindest zwölf Punkte erreicht werden konnten. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Habilitandin/der Habilitand zumindest drei Vorträge auf einschlägigen, durch peer-review qualitätsgesicherten Konferenz, die den Standards der jeweiligen Scientific Community entsprechen, gehalten hat.

- c. Grundlage der Punkte bieten diverse Rankings, wie zum Beispiel jenes der als betriebswirtschaftlich relevant eingestuften Zeitschriften des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft (JourQual3), des Handelsblatt-Rankings der deutschsprachigen Ökonomen 2017, oder mit einem hohen Impact-Factor. Darüber hinaus steht dem Habilitanden/der Habilitandin die Möglichkeit offen, alternative Rankings vorzuschlagen (z.B. Journal Citation Index, ABS, FT45) oder mehrere Rankings zu kombinieren.
- d. Zur Kombination mehrerer Rankings kann eine Heuristik dienen, die dem Anhang beigefügt ist. Über die konkrete Spezifikation entscheidet die Kommission, die eine entsprechende Aktualisierung und Anpassung der Heuristik für das jeweilige Verfahren vornimmt.
- e. Zeitschriftenpublikationen werden entsprechend dem benutzten Ranking wie folgt mit Punkten bewertet:
E und D=0,5 Punkte C=1 Punkt B=2 Punkte A=4 Punkte A+=8 Punkte
- f. Buchpublikationen werden wie folgt mit Punkten bewertet:
Peer-reviewed Beiträge in internationalen Herausgeberwerken: 0,5 Punkte
Nicht peer-reviewed Beiträge in Herausgeberwerken sowie Bücher: 0,25 Punkte
Herausgeberschaften: 0,25 Punkte
Die Anerkennung von Buchpublikationen setzt voraus, dass diese in renommierten Verlagen erschienen sind. Die Entscheidung, was als renommierter Verlag zu gelten hat, obliegt der Kommission.
- g. Zumindest 3 Beiträge dürfen von nicht mehr als 5 Personen geschrieben werden.
- h. Mindestens vier Bewertungspunkte müssen sich aus Publikationen der Stufen A+, A oder B ergeben.
- i. Publikationen, die bereits für die eigene kumulative Dissertation verwendet wurden, können im Rahmen dieser wissenschaftlichen Aufsätze nicht berücksichtigt werden. Papiere, die zum Zeitpunkt der Dissertation nicht unter Begutachtung in einem Journal waren werden jedenfalls als „nicht verwendet“ betrachtet. Bei zum Zeitpunkt der Dissertation bereits unter Begutachtung befindlichen hat die Habilitandin/ der Habilitand ausführlich zu begründen, inwieweit sich das Papier seit diesem Zeitpunkt substantiell verändert hat. Sinngemäß Entsprechendes trifft zu, wenn das Papier in engem Zusammenhang zu einer als Monographie erstellten Promotionschrift steht. Die Entscheidung über eine Berücksichtigung im Rahmen der kumulativen Habilitation obliegt hier der Kommission.
- j. Die in der kumulativen Habilitationsschrift eingereichten Publikationen sollen einen nachvollziehbaren inneren Zusammenhang aufweisen, der in einer Synopsis entsprechend darzulegen ist. In dieser Synopsis muss außerdem der jeweilige Eigenanteil des

Habilitanden/der Habilitandin an den einzelnen Veröffentlichungen klar gekennzeichnet sein.

- k. Aus den schriftlichen Habilitationsleistungen muss jedenfalls die Eignung des Habilitanden/der Habilitandin zur Forschungsleistung hervorgehen. Dies inkludiert – ist aber nicht beschränkt auf – das Einhalten der allgemeinen Kriterien für einwandfreies wissenschaftliches Arbeiten und der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis.
- l. Als mündliche Habilitationsleistung gelten ein hochschulöffentlicher wissenschaftlicher und didaktischer Vortrag sowie eine anschließende Aussprache vor der Kommission. Das Thema der Vorträge ist von dem/der Vorsitzenden der Kommission dem Habilitanden/der Habilitandin zu stellen.
- m. Der didaktische Vortrag kann entfallen, wenn die Kommission aufgrund der vorgelegten Evaluierungen die diesbezügliche Kompetenz attestieren kann.

§ 5 Beurteilung und Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung, auch unter dem Gesichtspunkt der Würdigung der Gesamtperson der Habilitandin/des Habilitanden. Die Frist zur Abfassung des Gutachtens beträgt zwei Monate.
- (2) Wird von einer Gutachterin/einem Gutachter die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung empfohlen, so weist die/der Vorsitzende der Kommission die Habilitandin/den Habilitanden auf diese Tatsache hin. Neben der Möglichkeit des Einspruches wegen Befangenheit nach § 7 AVG hat die Habilitandin/der Habilitand die einmalige Möglichkeit, die Einholung eines weiteren Gutachtens zu beantragen. Die Kommission hat über die Befangenheit bzw. über eine weitere Begutachtung zu entscheiden und den Beschluss der Habilitandin/dem Habilitanden zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Nach Eintreffen der Gutachten stellt die/der Vorsitzende die Unterlagen des Habilitanden/der Habilitandin gemäß § 3 Abs. 2 sowie die Gutachten zwei Wochen lang zur Einsicht für alle Professorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten sowie die Mitglieder des Senats der Privatuniversität Schloss Seeburg bereit.
- (4) Die Kommission erstellt auf Basis der Habilitationsschrift und der Gutachten eine Stellungnahme über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung und legt diese dem Senat vor.

§ 6 Beurteilung und Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung

- (1) Der hochschulöffentliche wissenschaftliche Vortrag von etwa 30 Minuten Dauer sowie der didaktische Vortrag von etwa 15 Minuten Dauer finden hochschulöffentlich statt. Die anschließende Aussprache mit den Mitgliedern der Habilitationskommission soll in etwa 10 Minuten dauern. Die Habilitandin/der Habilitand soll dabei nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt in knapper Form darzustellen und zu vertreten bzw. eine Thematik

des Fachgebietes der angestrebten Lehrbefugnis in der Lehre in geeigneter Form zu vermitteln.
Das Thema ist von der/dem Kommissionsvorsitzenden zu stellen.

- (2) Im Anschluss an die Vorträge und die Aussprache beschließen die Mitglieder der Habilitationskommission über die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung.
- (3) Genügt die mündliche Habilitationsleistung nicht den in Abs. 1 gestellten Anforderungen, so kann der Vortrag mit anderen Themen innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden. Für die Auswahl des Themas gilt § 4 Abs. 2 lit. I entsprechend. Genügt auch die Wiederholung nicht den Anforderungen, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 7 Vollzug der Habilitation und Lehrbefugnis

- (1) Auf Grundlage der Stellungnahme der Kommission nach § 5 Abs. 4 und der Entscheidung der Kommission nach § 6 Abs. 2 entscheiden die Mitglieder des Senats der Privatuniversität Schloss Seeburg über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung.
- (2) Wird die schriftliche Habilitationsleistung vom Senat nicht angenommen, so gilt der Habilitationsantrag als abgelehnt.
- (3) Mit der Annahme der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistung ist die Habilitation vollzogen. Die Rektorin/der Rektor teilt dem Habilitanden/der Habilitandin unverzüglich den Vollzug mit.
- (4) Unmittelbar nach der Verleihung der Lehrbefähigung bzw. Lehrbefugnis (Venia docendi und Legia docendi) erhält die/der Habilitierte eine Urkunde, worin das Fachgebiet der Lehrbefugnis festgelegt ist und ab diesem Zeitpunkt das Recht zur Führung der Bezeichnung „Universitätsdozentin“ oder „Universitätsdozent“ (Univ.-Doz.) bzw. – falls sie/er in keinem Arbeitsverhältnis zur Privatuniversität Schloss Seeburg steht – „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ (Priv.-Doz.), ausgesprochen wird.
- (5) Durch die Erteilung der Lehrbefugnis wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet, noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Privatuniversität Schloss Seeburg verändert.

§ 8 Dauer des Habilitationsverfahrens

Das Habilitationsverfahren soll in der Regel spätestens ein Jahr nach Eingang des Antrags der Habilitandin oder des Habilitanden nach § 2 Abs. 1 beendet sein. § 5 bleibt davon unberührt.

§ 9 Zurücknahme des Habilitationsantrages

Der Habilitationsantrag kann bis zum Beginn der Vorträge einmal zurückgenommen werden, sofern der Antrag nicht bereits gem. § 12 abgelehnt wurde.

§ 10 Wiederholung

- (1) Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitation oder der endgültigen Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung kann frühestens nach einem Jahr ein neuer Habilitationsantrag gestellt werden.
- (2) Die Möglichkeit der Wiederholung besteht nur einmal.

§ 11 Rücknahme der Habilitation

- (1) Die Habilitation ist zurückzunehmen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden ist.
- (2) Die Habilitation erlischt durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Rektorin/dem Rektor. Sofern keine besonderen berücksichtigungswürdigen Gründe entgegensprechen, kann der Senat die Mitgliedschaft in den Lehrkörper der Privatuniversität Schloss Seeburg erlöschen lassen, wenn die Universitätsdozentin oder der Universitätsdozent bzw. die Privatdozentin oder der Privatdozent über vier Semester keine Lehrtätigkeit an der Privatuniversität Schloss Seeburg mehr ausgeübt hat. In begründeten Fällen kann die Rektorin/der Rektor dem Senat auch aus anderen Gründen vorschlagen, über das Erlöschen der Mitgliedschaft in dem Lehrkörper der Privatuniversität Schloss Seeburg und das damit verbundene Erlöschen der Venia/Legia zu beschließen.

§ 12 Negativentscheidungen

Ablehnende Entscheidungen im Habilitationsverfahren sowie die Entscheidung über die Rücknahme sind der Betroffenen oder dem Betroffenen unverzüglich in schriftlicher Form durch die Rektorin/den Rektor mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Habilitationsrichtlinie tritt nach ihrer Genehmigung durch den Senat der Privatuniversität Schloss Seeburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Das Vertrauen der Habilitandinnen bzw. Habilitanden, die geltend machen können, dass sie sich auf die Geltung früherer Regelungen verlassen haben, ist zu schützen.

Abschließende Bemerkungen

Die Lehrbefugnis dokumentiert die Berufungsfähigkeit des/der Habilitierten. Unbestreitbar gilt heute die Forschungsleistung als dominierendes Kriterium im Berufungsverfahren. Habilitierende sollten allerdings bedenken, dass die Berufungsfähigkeit mehr als die bloße Aneinanderreihung von Publikationen erfordert, nämlich die Ausbildung eines wissenschaftlichen und akademischen Profils. Dazu gehören neben einem überzeugenden Forschungsprogramm auch didaktische Kompetenzen.

Anhang: Umrechnungsheuristik

Kategorie	JQ3	HB17	IF
A+	A+	>0.7	≥3
A	A	≥0.5	≥2
B	B	≥0.4	≥1
C	C	≥0.2	≥0.7
D	D	<0.2	≥0.5